

## Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der voxeljet AG zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der voxeljet AG haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG am 15. Dezember 2014 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum ab Veröffentlichung der letzten Entsprechenserklärung bis zum 11. Juni 2015 auf die vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ („Kodex“) in der Fassung vom 24. Juni 2014. Für den Zeitraum ab dem 12. Juni 2015 bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 5. Mai 2015, die am 12. Juni 2015 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der voxeljet AG erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit den folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und auch zukünftig entsprochen wird:

### 1. (Kodex Ziffer 2.3.2; Bestellung eines Stimmrechtsvertreters)

Die voxeljet AG verzichtet auf die Bestellung eines Stimmrechtsvertreters. Der Grund dafür ist, dass durch die an der New York Stock Exchange („NYSE“) gehandelten American Depositary Shares („ADRs“), das heißt US-Hinterlegungsscheine, die den Aktienbesitz vermitteln, die Inhaber dieser ADRs bereits durch Vollmacht bzw. Weisungen an die Depositary Bank die Möglichkeit haben, ihr Stimmrecht weisungsgebunden auszuüben. Nach Ansicht der Gesellschaft führt die zusätzliche Bestellung eines Stimmrechtsvertreters in diesem Fall zu keiner weiteren Verbesserung der Ausübung der Stimmrechte aus den ADRs bzw. der durch die ADRs verkörperten Aktien der voxeljet AG.

### 2. (Kodex Ziffer 3.8 Absatz 3; Selbstbehalt bei D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat)

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 3.8 Absatz 3 bei einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat einen bestimmten Selbstbehalt zu vereinbaren. Dieser soll sich auch für Aufsichtsratsmitglieder an den gesetzlichen Bestimmungen für Vorstandsmitglieder orientieren, die durch das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vom 31. Juli 2009 geschaffen wurden. Ein solcher Selbstbehalt zu Lasten der

Aufsichtsratsmitglieder ist derzeit nicht vereinbart. Er mindert die Attraktivität der Aufsichtsratsstätigkeit und damit auch die Chancen der voxeljet AG im Wettbewerb um qualifizierte Kandidaten. Die voxeljet AG ist des Weiteren der Ansicht, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats auch ohne Selbstbehalt ihre Pflichten gewissenhaft und sorgfältig ausüben werden und auch aus diesem Grund ein Selbstbehalt nicht erforderlich ist.

**3. (Kodex Ziffer 3.10 Satz 1; Corporate Governance Bericht)**

Die voxeljet AG erachtet die Erstellung der Erklärung zur Unternehmensführung (§289a HGB) sowie der Entsprechenserklärung für ein Unternehmen ihrer Größe als ausreichend, um die angewandten Maßnahmen im Hinblick auf Risikomanagement, Corporate Governance etc. zu erläutern.

**4. (Kodex Ziffer 4.2.1; Vorsitzender und Sprecher des Vorstands)**

Der aktuelle Vorstand der voxeljet AG, der aus zwei Personen besteht, hat keinen designierten Vorsitzenden und Sprecher. Aufgrund der Größe der Gesellschaft und des Vorstands halten es der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft für nicht erforderlich, dass ein Vorsitzender und Sprecher ernannt wird. Die Geschäftsordnung des Vorstands sieht jedoch vor, dass ein Vorsitzender und Sprecher ernannt werden kann. Sollte aus Unternehmensgründen eine solche Ernennung in der Zukunft angezeigt sein, kann diese daher grundsätzlich erfolgen.

**5. (Kodex Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 8; Ausschluss der nachträglichen Änderung der Erfolgsziele)**

Gemäß Kodex Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 8 soll die nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter in den Dienstverträgen der Vorstände ausgeschlossen sein. Die Vorstandsdienstverträge sehen ein solches Änderungsverbot nicht ausdrücklich vor. Eine nachträgliche Änderung ist daher mit Zustimmung aller Parteien nach deutschem Recht grundsätzlich möglich. Der guten Ordnung halber wird diese grundsätzliche Möglichkeit der Änderung hier offen gelegt.

**6. (Kodex Ziffer 4.2.3 Absatz 6; Information der Hauptversammlung über Grundzüge des Vergütungssystems des Vorstands)**

Gemäß Kodex Ziffer 4.2.3 Absatz 6 soll der Vorstand die Hauptversammlung einmalig über die Grundzüge des Vergütungssystems des Vorstands und sodann über deren

Veränderung informieren. Das Vergütungssystem des Vorstands der voxeljet AG ist in dem Börsenprospekt der Gesellschaft dargestellt und darüber hinaus Bestandteil deren sog. „Form 20F“-Jahresberichts. Beide Dokumente können bei Interesse über die Veröffentlichungsplattform der US Securities and Exchange Commission (EDGAR) und auf der Internetseite der Gesellschaft von jedem Aktionär / Inhaber von ADRs eingesehen werden. Eine darüber hinaus gehende Information der Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems ist nicht erfolgt. Die voxeljet AG ist der Ansicht, dass die Darstellung und Veröffentlichung wie beschrieben den Interessen der Aktionäre / Inhaber von ADRs ausreichend gerecht wird.

## **7. (Kodex Ziffer 5.1.2 Satz 2; Zusammensetzung des Vorstandes, Vielfalt (Diversity))**

Die voxeljet AG misst dem Thema Vielfalt (Diversity) bei der Besetzung des Vorstandes eine hohe Bedeutung bei. Wichtigste Kriterien bei der Auswahl von Mitgliedern des Vorstandes sind jedoch Fähigkeiten und Qualifikation. Da angesichts der derzeitigen Größe der Gesellschaft der Vorstand nur aus zwei Personen besteht, die über langjährige Erfahrung in dem Unternehmen verfügen und die den Börsengang der Gesellschaft aktiv gesteuert und umgesetzt haben, war es nicht im Interesse der Gesellschaft, andere Kandidaten aus Gründen der Vielfalt (Diversity) vorzuziehen. Soweit in der Zukunft neue Vorstände berufen werden sollten, wird der Aufsichtsrat auf Vielfalt (Diversity) achten, wobei dies keine Selbstbindung der Gesellschaft bedeutet, dass ein weiterer Vorstand der Gesellschaft notwendigerweise eine Frau sein müsste.

## **8. (Kodex Ziffer 5.2 Absatz 2; Vorsitz im Prüfungsausschuss (Audit Committee))**

Der derzeitige Aufsichtsratsvorsitzende der voxeljet AG verfügt im Verhältnis zu den anderen Mitgliedern des Aufsichtsrats über die größte Fachkompetenz in den Themen, die in den Zuständigkeitsbereich des Prüfungsausschuss (Audit Committee) fallen. Vor diesem Hintergrund ist der amtierende Aufsichtsratsvorsitzende am besten geeignet, auch den Vorsitz im Prüfungsausschuss (Audit Committee) wahrzunehmen. Es liegt deshalb nach Auffassung der voxeljet AG im Interesse der Gesellschaft, von der Empfehlung des Kodex in Ziffer 5.2 Absatz 2 abzuweichen.

## **9. (Kodex Ziffer 5.4.1 Absätze 2 und 3; Konkrete Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats)**

Auch bei der Besetzung des Aufsichtsrats gilt, dass Eignung, Erfahrung und Qualifikation die maßgeblichen Auswahlkriterien sind. Eine Bindung an Vorgaben hinsichtlich der zukünftigen Besetzung schränkt die Flexibilität ein, ohne dass damit anderweitige Vorteile für die Gesellschaft verbunden wären, insbesondere im Hinblick

auf die geringe Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats (gesetzliche Mindestzahl). Im Übrigen sind die in der Kodexempfehlung genannten Vorgaben per se wichtige weitere Kriterien bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats, ohne dass es aus den genannten Gründen einer Festlegung auf konkrete Ziele bedürfte.

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand



Peter Nietzer  
Aufsichtsratsvorsitzender



Rudolf Franz  
Vorstand